



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/4291/2021

Schwaz, den 04.11.2021

Betreff: Knappenanger – Verlegung eines Lichtwellenleiters – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Thomas Pittracher – 0664/54 59 482  
Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten am Knappenanger durch die Firma STRABAG AG, Andreas-Hofer-Straße 3, 6112 Wattens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 03.11.2021 bis 15.12.2021, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Wegeverbindung Knappenanger zwischen der Falkensteinstraße und dem Maibaumplatz wird abschnittsweise für die Durchführung der Grabungsarbeiten gesperrt.
2. Der von den Grabungsarbeiten betroffene Bereich der Wegeverbindung Knappenanger ist derartig abzugrenzen, dass die Erreichbarkeit des Regionalaltenwohnheimes Silberhoamat jederzeit für Einsatzkräfte möglich ist.
3. Im Kreuzungsbereich Falkensteinstraße/Knappenanger ist das Verkehrszeichen Fahrverbot gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
4. Im Kreuzungsbereich Knappenanger/Knappenanger (Knappenbrunnen) ist eine vollflächige Abplankung und eine rechtsweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Weiters ist das Verkehrszeichen Fahrverbot gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 anzubringen.
5. Im Bereich Knappenanger/Wohnanlage Fuchsloch ist eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 mit dem Zusatz „Knappenanger gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen Fahrverbot gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.
6. Im Kreuzungsbereich Falkensteinstraße/Oberer Dorfbrunnen ist das Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Knappenanger gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.
7. Für Fußgänger ist im Kreuzungsbereich Knappenanger/Falkensteinstraße der Hinweis aufzubringen „Fußgänger bitte Dorfgassl benutzen“.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Andreas-Hofer-Straße 3, 6112 Wattens  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz